

Satzung der Tafel im Landkreis Konstanz e.V.



Beschlossen im April 2024

Tafel im Landkreis Konstanz e.V.

Heinrich – Weber – Platz 2
78224 Singen

Telefon : 07731/ 183310

Präambel

Die Tafel im Landkreis Konstanz e.V. versteht sich als ein konkreter Beitrag sozial engagierter Menschen, die es sich zur Aufgabe machen, überschüssige und gespendete Waren des täglichen Bedarfs einzusammeln und an Bedürftige weiterzugeben. Ziel soll es sein, Menschen in wirtschaftlichen schwierigen Lebenslagen durch diese ergänzende Hilfe eine erweiterte Teilhabe an den Lebensmöglichkeiten unserer Gesellschaft zu bieten.

Die Tafel im Landkreis Konstanz e.V. möchte mit ihrer Initiative darauf aufmerksam machen, dass Armut und Arbeitslosigkeit auch strukturelle Probleme sind, deren Lösung eine vordringliche gesellschaftliche Aufgabe bleiben muss. Die zunehmende Armut steht im Widerspruch zur Überflussgesellschaft. Daher setzt sich die Tafel im Landkreis Konstanz e.V. dafür ein, dass insbesondere die Verwendung von Lebensmitteln Vorrang vor deren Vernichtung hat. Entsprechend den Grundsätzen der Tafeln in Deutschland ist auch die Tafel im Landkreis Konstanz e.V. nicht an Parteien und Glaubensrichtungen gebunden. Sie hilft vorbehaltlos Menschen, die der Hilfe bedürfen. In diesem Sinne versteht sie sich als Interessenvertreter für die Schwachen und Benachteiligten und bekennt sich zu einer solidarischen Gestaltung der Zukunft.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tafel im Landkreis Konstanz e.V.“ Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der Nummer VR 540749 eingetragen.
- (2) Der Verein hat den Sitz in Singen
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, bedürftigen Menschen kostengünstige Hilfen anzubieten, insbesondere Nahrungsmittel und andere Gegenstände des persönlichen Gebrauchs. Dies soll durch den Aufbau von Mittagstischen, Läden und durch Güterverteilung an soziale Einrichtungen ermöglicht werden. Ein weiterer Zweck des Vereins ist Arbeit suchenden Menschen die Möglichkeit von Arbeit und Qualifikation anzubieten. Erlöse werden zur Kostendeckung verwendet. Bei Bedarf können Vereinsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich vergütet werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand unter Berücksichtigung der Gesetzeslage, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Mitglieder des Vorstands sind im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit unentgeltlich tätig.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein unterstützt bedürftige Menschen im Rahmen des § 53 der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen.
- (2) Fördermitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die Belange der Tafeln im Landkreis Konstanz finanziell und / oder ideell unterstützt.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (3) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben. Mitglieder können darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn sie sich mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag in Rückstand befinden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden in Form von Jahresbeiträgen erhoben. Sie werden halbjährlich oder jährlich abgebucht, deren Höhe und Datum der Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Bei niedrigem Einkommen kann ein Erlass des Mitgliedsbeitrags beantragt werden. Die Entscheidung liegt beim Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung und Änderung der Satzung
 - b) Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Genehmigung der Jahresabrechnung
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f) Entlasten des Vorstandes
 - g) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - h) Auflösung des Vereins
- (2) Jedes Ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Fördermitglieder haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder beantragt.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem/der Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie sind von dem/der Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen und allen Mitgliedern noch rechtzeitig vor dem Versammlungstermin bekannt gemacht werden müssen, wenn darüber eine wirksame Beschlussfassung erfolgen soll.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Art der Abstimmung klärt der/die Versammlungsleiter/in ab. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl, der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige/diejenige, der/die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom/von der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) bis zu 5 Beisitzern

~~Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist anzustreben, dass im Vorstand mindestens 3 Vertreter der Singener Tafel Singen, 2 Vertreter der Konstanzer Tafel Konstanz und 1 Vertreter der Stockacher Tafel Stockach vertreten sind.~~

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist anzustreben, dass im Vorstand mindestens je ein/e Vertreter*in der fünf Tafeln im Landkreis Konstanz vertreten ist.

- (2) Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Jeder von beiden ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis gilt:
 - a) Der/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden soll nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig werden.
 - b) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

- c) Bei Rechtsgeschäften bis zum Wert von 4.000,- Euro sind der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in je alleine zeichnungsberechtigt. Überschreitet das Rechtsgeschäft den Wert von 4.000,- Euro, sind die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich, von denen eines der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreterin sein muss.

§11

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Der Vorstand kann einen/eine Geschäftsführer/in bestellen. Hierfür benötigt er das Mandat der Mitgliederversammlung.

§ 12

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandmitgliedes.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder persönlich anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 14

Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen. Diese überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15
Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren mit einfacher Stimmmehrheit, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden.
- (3) Das bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen fällt an den Verein „Kinderchancen Singen e.V.“ Erzbergerstraße 25, 78224 Singen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Das zuständige Finanzamt ist vor der Auflösung des Vereins zu informieren, um zu prüfen, ob die begünstigte Körperschaft die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

Beschlissen: Mitgliederversammlung in Singen am 23.04.2024